

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank)
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft**

Vom 25. Mai 2021, - Az.: 44-4313.02/13

- I. In Nummer I der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 29. Dezember 2020 (GABl. vom 27. Januar 2021 S. 30) wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- II. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (VwV Bürgschaften) vom 19. August 2016 (GABl S. 583) die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Dezember 2020 (GABl. vom 27. Januar 2021, S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 Rechtsgrundlagen

Bürgschaften nach dieser Verwaltungsvorschrift werden nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung übernommen. Für Bürgschaften auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift sind unter anderem die nachfolgend aufgeführten EU-beihilferechtlichen Vorgaben maßgeblich:

- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10), in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend „Bürgschaftsmitteilung“ genannt;

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend „De-minimis-Verordnung“ genannt;
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend „AGVO“ genannt;
- Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020, C (2020) 1863 (ABl. C 911 vom 20.3.2020, S. 1) Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, in der jeweils geltenden Fassung, und die auf dieser Grundlage erlassene Bundesregelung Bürgschaften 2020 und Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, nachfolgend Bundesregelung Bürgschaften bzw. Bundesregelung Kleinbeihilfen genannt, in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.“

2. In Nummer 2.4.5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend davon ist die Gewährung einer Bürgschaft auf Grundlage der AGVO möglich, für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und tritt mit dem Auslaufen der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten außer Kraft. Sie tritt spätestens am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2016 treten die Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Übernahme von Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft

durch das Land Baden-Württemberg (Landesbürgschaften) vom 14. September 2015, Az.: 8-4313.02, und die Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Übernahme von Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank vom 14. September 2015, Az.: 8-4313.02, außer Kraft.“

III. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.